

FRP 4
Technischer Zinssatz

Version 2019

Fachrichtlinie FRP 4

Rechtsgrundlagen

- BVG 52e (Änderung vom 19.3.2010)
- BVV 2
- FER 26

Andere fachliche Grundlagen

- FRP 1 und FRP 2

Fachrichtlinie

1. Einleitung

Der technische Zinssatz ist der Diskontsatz, mit dem sich die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen einer Vorsorgeeinrichtung bestimmen lassen.

Laut den Anforderungen von Art. 44 Abs. 1 BVV2 und Ziffer 4 FER 26 werden Vorsorgekapitalien jährlich nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt. Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung einen technischen Zinssatz auf der Grundlage dieser Fachrichtlinie. Der Experte beurteilt im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens gemäss Art. 52e BVG die Höhe des verwendeten technischen Zinssatzes. Diese Fachrichtlinie beschreibt die Herleitung der Obergrenze für den technischen Zinssatz.

2. Grundsatz

Gestützt auf eine Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, setzt das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung den technischen Zinssatz fest. Der Experte legt bei seiner schriftlichen Empfehlung die Herleitung dar und begründet diese. Der empfohlene technische Zinssatz soll mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettorendite der Vorsorgeeinrichtung liegen, die aufgrund der Anlagestrategie zu erwarten ist. Bei seiner Empfehlung berücksichtigt der Experte die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung.

3. Obergrenze für den technischen Zinssatz

Die Obergrenze für den empfohlenen technischen Zinssatz i^z des nächsten Jahresabschlusses wird folgendermassen definiert:

$$i^z = \text{Geglätteter Zinssatz plus Zuschlag abzüglich Abschlag Langlebigkeit}$$

Geglätteter Zinssatz

Der geglättete Zinssatz wird gerechnet als durchschnittlicher Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen der letzten 12 Monatsendwerte per 30. September. Dieser Zinssatz wird von der Kammer der Pensionskassenexperten publiziert.

Zuschlag

Der Zuschlag für die Obergrenze beträgt 2.50%.

Abschlag Langlebigkeit

Bei Verwendung von Periodentafeln (PT) muss die Zunahme der Lebenserwartung berücksichtigt werden. Der Abschlag beträgt mindestens 0.3%-Punkte. Ein geringerer Abschlag muss vom Experten mit der spezifischen Sterblichkeitsannahme begründet werden.

4. Einfluss der Struktur und anderer Merkmale

Die Obergrenze gemäss Artikel 3 kann Vorsorgeeinrichtungen mit sehr vorteilhafter Struktur und vorteilhaften Merkmalen empfohlen werden.

Eine Empfehlung über der Obergrenze gemäss Artikel 3 muss vom Experten sachlich begründet werden.

Der technische Zinssatz einer Rentnerkasse weicht nicht wesentlich vom risikolosen Marktzins ab.

5. Vorgehen bei Übersteigen der Empfehlung des Experten

Liegt der vom obersten Organ gewählte technische Zinssatz über der Empfehlung des Experten für den technischen Zinssatz, so teilt der Experte dies dem obersten Organ schriftlich mit.

Gleichzeitig empfiehlt der Experte dem obersten Organ Massnahmen zur Reduktion des technischen Zinssatzes, damit spätestens nach 7 Jahren der technische Zinssatz nicht mehr über der Empfehlung des Experten liegt. Der Experte berücksichtigt bei der Beurteilung das Vorhandensein einer technischen Rückstellung zur Senkung des technischen Zinssatzes.

Erhöht sich die festgestellte Abweichung gegenüber der Empfehlung des Experten für den technischen Zinssatz vor Ablauf der 7-jährigen Frist, empfiehlt der Experte eine Anpassung der Massnahmen.

6. Inkrafttreten

Diese Fachrichtlinie wurde an der Generalversammlung vom 25. April 2019 angepasst. Sie ersetzt die Version vom 23. April 2015 und tritt per 31. Dezember 2019 in Kraft.